

Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterensingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22f, 24f und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen in seiner Sitzung vom ____ folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption.
- 1.2 Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen. Damit erfüllen die Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und tragen zu einer besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit bei.
- 1.3 Zu Kindertageseinrichtungen zählen nach dem KitaG Krippen, Kindergärten und Kinderhäuser mit altersgemischten Gruppen.
- 1.4 Die Gemeinde Unterensingen als Trägerin der Einrichtungen wirkt darauf hin, dass möglichst für alle Kinder ein bedarfsgerechter Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht und ist bestrebt, die Angebote sowohl nach dem tatsächlichen Bedarf, als auch qualitativ weiterzuentwickeln.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldeformulare für den Kindergarten erhalten die Familien in den Kindergärten und bei der Gesamtleitung.
- 2.2 Anmeldungen sind schriftlich bei der Gesamtleitung vorzunehmen.
- 2.3 Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin bzw. 6 Monate vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin für Kinder unter drei Jahren. Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist jederzeit möglich. Zur besseren Planung der Platzvergabe wird ein jährlicher Anmeldetermin bekannt gegeben. Fristgemäße Anmeldungen werden gemäß den Vergabekriterien besonders berücksichtigt.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Diese Verpflichtung gilt über die gesamte Besuchsdauer.
- 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf u. Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.6 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen verbindlich anerkannt.

3. Platzvergabe

- 3.1 Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin.
- 3.2 Die Platzvergabe richtet sich nach den sozialen Faktoren des SGB VIII sowie den aktuellen Platzvergabekriterien.
- 3.3 In der jeweiligen Betreuung werden Kinder aufgenommen soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch für die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder einer bestimmten Gruppe.

4. Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der unterzeichneten Anmeldeformulare, der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Erklärung.
- 4.2 Aufgenommen in die Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 4.3 In Kindertageseinrichtungen mit Altersmischung können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 4.4 In Kindergärten werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- 4.5 Personensorgeberechtigte erhalten die Zusage für einen Betreuungsplatz bis zu 6 Monate vor dem von den Eltern beantragten Eintrittstermin in die Kindertageseinrichtung.
- 4.6 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

5. Kindergartengebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung).

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 6.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - Die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts von mehr als einen Monat.
 - Der Wegzug aus Unterensingen.
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Trägerin oder der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgespräches.
- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten u. Ferien

- 7.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.

- 7.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 7.3 Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- 7.4 Fehlt ein Kind, ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 7.5 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen werden.
- 7.6 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

8. Aufsicht

- 8.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zum und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartengebäudes.
- 8.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Versicherungen

- 9.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert;
- Im Kindergarten.
 - Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten.
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (wie Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 9.2 Dies gilt auch für Besuchskinder. Unter Besuchskinder wird folgendes verstanden:
- Ehemalige Kindergartenkinder, die „ihren“ Kindergarten einmal besuchen wollen.
 - Jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits in den Kindergarten aufgenommenen Geschwistern ausnahmsweise den Kindergarten besuchen dürfen.
 - Kinder, die vor der Aufnahme in den Kindergarten besuchsweise zu „Schnuppertagen“ oder Eingewöhnungsbesuchen kommen dürfen.
- 9.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gesamtleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird bis zu einem Höchstbetrag von € 150,00 gemäß den Bedingungen der Schülergarderobenversicherung der WGV gehaftet. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

9.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

10.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

10.4 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

10.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den erzieherisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

11. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung, das Merkblatt IfSG, die Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung und die Erklärung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

Unterensingen, den 23.07.2019

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister